

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2010/005
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	07.01.10
<b>Widmung von Straßen</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Martin Beunink	
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum	Gremium
	20.01.2010	Umwelt- und Pla-
	nungsausschuss	
	10.02.2010	Rat der Stadt Bor-
	ken	

**Erläuterung:**

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 9 „Grenzweg“ gelegene Straße „**Hoxfelder Weg (Stichweg Haus-Nr. 19 – 29 A)**“, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

2.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 5 „Grütlohner Weg“ gelegene Straße „**Karl-Legien-Weg**“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

3.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 26 „Wagenfeldstraße“ gelegene Straße „**Ludwig-Walters-Weg (Verlängerung)**“, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

4.

Für die im Bereich der verbindlichen Bebauungspläne BO 24 „In den Brinkgärten“, BO 25 „Am Kalkofen/ Steingrube“ und BO 27 „An der Femeiche“ gelegene Straße **„Steingrube (Teilstück zwischen Bocholter Straße und Nordring)“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn mit Hochbordanlage, Straßenentwässerung einschließlich der Beleuchtung im Wege der Kostenspaltung 1971.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung und Gehwege.

5.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 51 „Rügener Straße“ gelegene Straße **„Rügener Straße (Stichweg)“**, (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt).

Eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt nicht mehr, da die Erschließungsbeiträge mit der Voreigentümerin abgelöst wurden.

Eine formelle Widmung der Straßen ist bisher nicht erfolgt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

**„Hoxfelder Weg (Stichweg Haus-Nr. 19 – 29 A)“**  
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

**„Karl-Legien-Weg“**  
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

**„Ludwig-Walters-Weg (Verlängerung)“**  
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

**Der Verbindungsweg zwischen den Straßen „Ludwig-Walters-Weg“ und „Gebrüder-Grimm-Weg“**

(wie im beigefügten Lageplan „schraffiert“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Weges ist die Stadt Borken.

Zu 4:

Die Straße

**„Steingrube“**  
**(Teilstück zwischen Bocholter Straße und Nordring)**  
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 5:

Die Straße

**„Rügener Straße (Stichweg)“**  
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlage01\_Lageplan1  
Anlage02\_Lageplan2  
Anlage03\_Lageplan3  
Anlage04\_Lageplan4  
Anlage05\_Lageplan5